

Landkreis Ludwigslust-Parchim	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	Stand 03.02.2020
--	---	-----------------------------

Inhalt

Abschnitt 1 - Geltungsbereich und Zuständigkeit

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Zuständigkeit

Abschnitt 2 – Verfahren

- 2.1 Voraussetzung
- 2.2 Antrag
- 2.3 Inbetriebnahme

Abschnitt 3 - Ausführung

- 3.1 Grundanforderungen
- 3.2 Zugang zum Objekt
- 3.3 Feuerweherschließung
- 3.4 Erstinformation
- 3.5 Brandmeldezentrale
- 3.6 Brandmelder
- 3.7 Einbruchmeldeanlagen
- 3.8 Betriebsart und Schutzzumfang

Abschnitt 4 - Betrieb

- 4.1 Pflichten des Betreibers
- 4.2 Grundsatzregeln beim Betrieb
- 4.3 Revision

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

- 5.1 Inkrafttreten

Anlagen

- 1. Konzessionär / Zertifizierte Nebenclearingstellen
- 2. Eingangsvoraussetzungen für die Zulassung als zertifizierter Errichter
- 3. Anforderungen an Übertragungseinrichtungen
- 4. Antragsformular für die Aufschaltung (Muster)
- 5. Feuerweherschließungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Abschnitt 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

1.1 Geltungsbereich

Die Anschlussbedingungen gelten auf dem Territorium des Landkreises Ludwigslust-Parchim für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Brandmeldeanlagen:

- a) für bauordnungsrechtlich erforderliche Brandmeldeanlagen auf der Grundlage der Normenreihe DIN EN 54, DIN VDE 0833 und DIN 14675 mit einer unmittelbaren Weiterleitung des Alarms an die Feuerwehr über die behördlich benannte alarmanlösende Stelle.
- b) für Brandmeldeanlagen, wo aus privatrechtlichen Gründen die Aufschaltung und Weiterleitung des Alarms an die Feuerwehr über die behördlich benannte alarmanlösende Stelle erfolgt.

Diese Technischen Anschlussbedingungen enthalten Anforderungen, welche die normativen Festsetzungen konkretisieren und die Anwendung entsprechend den örtlichen Bedingungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim regeln.

1.2 Zuständigkeit

1.2.1

Die im Landkreis Ludwigslust- Parchim zuständige behördliche Stelle für Brandmeldeanlagen ist der

**Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz
19362 Parchim - PF 1263**

Tel.:03871-7223800 / E-Mail: vorbeugender-brandschutz@kreis-lup.de

1.2.2

Die zuständige, behördlich benannte alarmanlösende Stelle für den Landkreis Ludwigslust-Parchim ist ausschließlich die

**Landeshauptstadt Schwerin
FD Feuerwehr und Rettungsdienst
Integrierte Leitstelle Westmecklenburg
19061 Schwerin - Graf- Yorck- Straße 21
Tel.: 0385-5000210**

1.2.3

Die Integrierte Leitstelle Westmecklenburg bindet vertraglich ein Unternehmen, der als Konzessionär (Anlage1) die Alarmempfangsanlage und die Hauptclearingstelle für Brandmeldeanlagen betreibt.

Zertifizierte Errichter sowie zertifizierte Nebenclearingstellen sind zulässig. Die Zulassung ist bei der Integrierte Leitstelle Westmecklenburg zu beantragen (Anlage 2).

Auskünfte über die aktuell zugelassenen Unternehmen sind bei der Integrierten Leitstelle Westmecklenburg anzufordern.

Abschnitt 2

Verfahren

2.1 Voraussetzung

2.1.1

Entsprechend den Phasen nach der DIN 14675 für den Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen ist die Konzeption der Anlage mit dem Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises in Phase 1 abzustimmen.

Diese Abstimmung bildet die Grundlage für die weitere Planung der Anlage in der Phase 2 und für die Beantragung des Teilnehmeranschlusses.

2.2 Antrag

2.2.1

Der Betreiber der Brandmeldeanlage oder der zugelassene Errichter oder der zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle hat über einen Teilnehmeranschluss bei dem Konzessionär, die Aufschaltung der Brandmeldeanlage zu beantragen.

Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung sowie der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages bzw. einer vertraglichen Änderung mit dem Konzessionär. Gleiches gilt für den Betrieb der Übertragungseinrichtung sowie einer Nebenclearingstelle.

2.2.2

Die Aufschaltung der Übertragungseinrichtungen auf die zuständige Leitstelle ist im Auftrag des Betreibers der Brandmeldeanlage vom Konzessionär bei der Integrierten Leitstelle Westmecklenburg zu beantragen und kann durch drei Varianten erfolgen:

- a) Die Übertragungseinrichtung und das Übertragungsnetz bis zur Hauptclearingstelle werden durch den beauftragten Konzessionär betrieben.
- b) Die Übertragungseinrichtung wird durch einen zertifizierten Errichter betrieben und schließt an einer Schnittstelle an das Übertragungsnetz zur Hauptclearingstelle an.

- c) Die Übertragungseinrichtung und eine zertifizierte Nebenclearingstelle werden durch zertifizierte Errichter betrieben und schließen an einer Schnittstelle an das Übertragungsnetz zur Hauptclearingstelle an.

2.2.3

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten (Muster, Anlage 4):

- Name, Anschrift, Telefon - Nr. des Eigentümers der BMA
- Name, Anschrift, Telefon - Nr. des Betreibers der BMA
- Name, Anschrift, Telefon - Nr. des Errichters der BMA
- Geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

2.3 Inbetriebnahme

2.3.1

Zur Aufschaltung und nach jeder Änderung einer Brandmeldeanlage einschließlich nachgeschalteter Anlagen die Bestandteile der BMA sind, muss die Brandmeldeanlage den Technischen Anschlussbedingungen des Landkreises entsprechen.

Die Abnahme nach §28 der Bauprüfverordnung-BauPrüfVO M-V durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlage bleibt davon unberührt.

2.3.2

Der Termin zur Aufschaltung ist durch den Betreiber der Brandmeldeanlage rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, mit dem Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises und dem Konzessionär abzustimmen.

Der Betreiber hat dabei zu seinen Lasten abzusichern, dass die erforderlichen Schließelemente vom Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises geordert werden können.

2.3.3

Der Betreiber oder Errichter koordiniert die Aufschaltung und bestätigt gegenüber dem Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz und dem Konzessionär die technische und organisatorische Bereitschaft zur Inbetriebnahme. Er lädt alle erforderlichen Personen bzw. Behörden ein.

2.3.4

Zum Termin der Aufschaltung müssen ein Entscheidungsbefugter des Antragstellers, des Errichters, der Instandhaltungsfirma, des Betreibers der Übertragungseinrichtung, des Betreibers einer möglichen Nebenclearingstelle, des Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises und des Konzessionärs anwesend sein.

2.3.5

Der Errichter, der Betreiber der Übertragungseinrichtung und der Betreiber einer möglichen Nebenclearingstelle haben zum Termin der Aufschaltung der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den normativen Anforderungen und Technischen Anschlussbedingungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim entspricht.

Auf Verlangen des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises sind dazu Auskünfte zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

2.3.6

Zum Termin der Aufschaltung müssen seitens des Betreibers der Brandmeldeanlage vorliegen:

- a) Prüfbericht des bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen nach AnlPrüfVO M-V mit Bestätigung der Wirksamkeit und der Betriebssicherheit
- b) Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675
- c) Vertrag mit Konzessionär, ggf. Betreiber der Übertragungseinrichtung und Betreiber der Nebenclearingstelle
- d) Der Instandhaltungsvertrag für die BMA
- e) Objektschlüssel für FSD mit eindeutiger Beschriftung
- f) Ein bestätigter Feuerwehrplan gem. DIN 14095
- g) Die Feuerwehr-Laufkarten
- h) Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten
- i) Steuermatrix für Brandfallsteuerungen falls vorhanden
- j) Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gem. § 3 der Strahlenschutzverordnung falls vorhanden

Auf Verlangen des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises sind dazu entsprechende Nachweise vorzulegen.

Für Folgen durch nicht erfüllte Anforderungen oder durch Beanstandungen, die das Aufschalten verzögern, haftet der Betreiber der Brandmeldeanlage.

2.3.7

Zum Termin der Aufschaltung erfolgte eine Funktionsprüfung mit Auslösung der Übertragungseinrichtung in Abstimmung mit dem Konzessionär der Alarmempfangsanlage / Hauptclearingstelle, dem möglichen Betreiber der Übertragungseinrichtung und dem möglichen Betreiber einer Nebenclearingstelle.

Sind alle Voraussetzungen für die Aufschaltung erfüllt, erfolgt durch den Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises der Einbau der Schließelemente und die Hinterlegung des Objektschlüssels. Die Hinterlegung ist schriftlich zu dokumentieren.

Abschnitt 3

Ausführung

3.1 Grundanforderungen

Brandmeldeanlagen müssen grundsätzlich den nachfolgend aufgeführten, allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- DIN 14675 Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
- DIN 14661 Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen

- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN-VDE 0800-1 Fernmeldetechnik – Errichtung und Betrieb der Anlagen
- DIN-VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Allgemeine Festlegungen
- DIN-VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand-, Einbruch und Überfall – Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN VDE 0833-4 Gefahrenmeldeanlagen für Brand-, Einbruch und Überfall – Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- Normenreihe DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN EN 60849 Elektroakustische Notfallwarnsysteme
- DIN 33404 Gefahrensignale – akustische Gefahrensignale

3.2 Zugang zum Objekt

3.2.1

Für den gewaltlosen Zugang in die durch Brandmeldeanlagen überwachten Bereiche einer baulichen Anlage ist in der Regel ein Feuerwehr-Schlüsseldepot in der Klassifizierung FSD 3 nach DIN 14675 Anhang C zur Hinterlegung eines Generalschlüssels vorzusehen.

Das Feuerwehrschlüsseldepot muss grundsätzlich im Außenbereich des Hauptzuganges der Feuerwehr platziert werden.

3.2.2

Zur Kennzeichnung des FSD 3 bei Auslösung der Brandmeldeanlage ist ein optisches Informationselement in Form einer Blitzleuchte nach Punkt 6.4.6.1 DIN VDE 0833-2 anzubringen.

Die Blitzleuchte muss sich sichtbar im Anfahrtsbereich der Feuerwehr und vertikal über dem Feuerwehrschlüsseldepot befinden. Es ist eine orangefarbene Blitzleuchte zu verwenden.

Durch den Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises können weitere Blitzleuchten verlangt werden, wenn die Erkennbarkeit dies erfordert.

3.2.3

Es ist immer ein Freischaltelement (FSE) nach DIN 14675 Anhang C vorzusehen.

Der Einbau ist Unterputz, mit der Wand bündig und mit Staubschutzrosette unmittelbar in der Nähe von FSD und Blitzleuchte in einer Höhe von mindestens 2 m bis höchstens 3m über der Geländeoberfläche auszuführen.

Für abweichende Lösungen ist die Bestätigung des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises einzuholen.

3.3 Feuerwehrschießung

3.3.1

Für das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD), das Freischaltelement (FSE) sowie das Feuerwehr - Informations- und Bediensystem (FIBS), sind Feuerwehrschießungen nach den Erfordernissen des Landkreises entsprechend der Anlage 5 zu verwenden.

Der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises behält sich vor, für Feuerwehrschießungen im Kreisgebiet Ludwigslust-Parchim, die Schließungen zu tauschen.

Bei der Hinterlegung von Generalschlüsseln sind seitens des Betreibers versicherungsrechtliche Anforderungen einzuhalten und bei der Klassifizierung des Schlüsseldepots zu berücksichtigen.

3.3.2

Für das Feuerwehr-Schlüsseldepot ist ein Umstellenschloss Spezifikation 1: SD 5mm zu verwenden.

3.3.3

Für das Freischaltelement ist Rundzylinder des Systems „Abloy“ für Feuerwehrschießung zu verwenden.

3.3.4

Für das Feuerwehr - Informations- und Bediensystem und mögliche weitere Anzeige- und Bedienelemente der Feuerwehrperipherie, ist jeweils ein Profil-Halbzylinder nach DIN 18252 Widerstandsklasse 1 zu verwenden.

Gleiche Anforderungen gelten für ein Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld nach DIN 14663.

3.4 Erstinformation

3.4.1

Als Feuerwehr-Erstinformationsstelle sind bei jeder Brandmeldeanlage ein Feuerwehrbedienfeld, ein Feuerwehranzeigetableau und Laufkarten für alle Brandmelder erforderlich.

Diese Bestandteile sind in einem Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) zusammenzufassen und am Hauptzugang der Feuerwehr zu Beginn des Sicherungsbereiches anzuordnen. Die genaue Lage des FIBS ist im Rahmen der Abstimmung nach Ziffer 2.1.1 dieser Anschlussbedingungen festzulegen.

Vor dem FIBS ist eine frei zu haltende Bewegungsfläche von mindestens 1,2m x 1,2m zu gewährleisten.

Das FIBS muss ein Exemplar des aktuellen Feuerwehrplanes enthalten. Für die Erstellung des Feuerwehrplanes ist das Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen des Landkreises zu beachten.

Weitere Anzeige- und Bedieneinrichtungen nach Punkt 6.2.4.2 der DIN 14675 bleiben unbenommen.

3.4.2

Das Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) ist als funktionale Zusammenfassung in einem roten Stahlblechschrank mit zweiflügliger Tür unterzubringen.

Der rechte Türflügel ist mit einem Schloss des Betreibers zu verschließen. Dort sind in einem Fach die Laufkarten, die Feuerwehrpläne und sonstige Information nach Ziffer 2.3.6 i, j unterzubringen.

Der linke Türflügel ist mit dem Profilhalbzylinder entsprechend den Vorgaben des Landkreises nach Anlage 5 zu verschließen. Bei Öffnung des linken Türflügels durch die Feuerwehr muss sich der rechte Türflügel ebenfalls öffnen.

Im linken Fach sind das Feuerwehrbedienfeld (FBF) und das Feuerwehranzeigetableau (FAT) sowie ein Hauptmelder der Übertragungseinrichtung untereinander anzuordnen. Die Bedienelemente müssen mittels Klarsichtscheibe auch ohne Öffnen der Tür einsehbar sein.

3.4.3

Bei entsprechender Notwendigkeit kann im Einzelfall entsprechend Punkt 6.2.4.1 der DIN 14675 durch den Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises ein Brandmeldelagetableau (Lageplantageau) ergänzend zum FIBS gefordert werden.

3.4.4

Feuerwehr-Laufkarten sind gemäß Punkt 10.2 und Anhang K der DIN 14675 auszuführen. Sie sind grundsätzlich im A4 Format zu fertigen.

3.4.5

Sind im zu schützenden Objekt von der Brandmeldeanlage angesteuerte technische Anlagen gegeben (Brandfallsteuerungen), ist im FIBS eine Steuermatrix zu hinterlegen.

3.5 Brandmeldezentrale

3.5.1

Die Brandmeldezentrale muss zur Gewährleistung des Funktionserhalts in einem eigenen, feuerhemmend abgetrennten Raum angeordnet sein oder in einem eigenen feuerhemmenden Gehäuse (Brandschutzschrank mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis) untergebracht werden.

Die Anforderungen der Leitungsanlagen-Richtlinie, als eingeführte technische Baubestimmung, sind einzuhalten.

3.6 Brandmelder

3.6.1

Handfeuermelder: Die Frontplatten von Handtastern dürfen nur dann gemäß DIN EN 54-11 in der Farbe Rot sowie mit dem Brandsymbol oder dem Wort „FEUER“ bzw. „FEUERWEHR“ gekennzeichnet werden, wenn sie als nichtautomatische Brandmelder unmittelbar zur Leitstelle auslösen.

Es sind für die Handfeuermelder Ersatzscheiben und Schilder mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ bereitzuhalten (mindestens 10 Stück). Die Vorhaltung hat im unmittelbaren Bereich der BMZ und für die Feuerwehr jederzeit erreichbar zu erfolgen.

3.6.3

Automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen-Meldernummer dauerhaft und gut lesbar zu kennzeichnen.

Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig. Die Bodenplatten sind mechanisch gegen Vertauschen zu sichern. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen. Bodenplattenheber sind in Abstimmung mit dem Vorbeugenden Brandschutz des Landkreises im Bereich des Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) zu hinterlegen.

Verdeckt angebrachte Melder müssen mindestens über eine Öffnung (Revisionsklappe) von 0,4m x 0,4m erreichbar sein.

Bei Erfordernis sind in Abstimmung mit dem Vorbeugenden Brandschutz des Landkreises die nicht unmittelbar sichtbaren Melder mit Melderparallelanzeigen auszustatten.

3.7 Verschlussbereiche / Einbruchmeldeanlagen

Der gewaltfreie Zugang zu Brandmeldern muss grundsätzlich auch in Verschlussbereiche ermöglicht sein.

Einbruchmeldeanlagen (EMA) haben grundsätzlich bei Feueralarm die Sperreinrichtungen der EMA zu öffnen bzw. freizugeben.

Vom Betreiber sind dabei versicherungsrechtliche Konsequenzen zu beachten.

Abweichungen von dieser Regelung sind im Rahmen der Abstimmung des Gesamtkonzeptes der Brandmeldeanlage (nach Ziffer 2.1.1) mit dem Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises zu vereinbaren.

3.8 Betriebsart und Schutzzumfang der Überwachung

3.8.1

Brandmeldeanlagen sind grundsätzlich in der Betriebsart TM gemäß Punkt 6.4.2.3 der DIN VDE 0833-2 mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen auszuführen.

Soll die Betriebsart PM angewendet werden, ist im Brandschutzkonzept und im Sicherungskonzept der Brandmeldeanlage die Erfüllung der Schutzziele im Verfahren nach Ziffer 2.1. speziell nachzuweisen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit fällt der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises.

Die Weiterleitung der Auslösung der Brandmeldeanlage an die zuständige Leitstelle, hat zeitlich unmittelbar zu erfolgen. Zeitverzögerungen sind nicht zulässig.

3.8.2

Der Schutzzumfang der Überwachung ist grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben auszulegen.

Die Zulässigkeit von Abweichungen beim Schutzzumfang ist auf der Grundlage des Brandschutzkonzeptes, des Sicherungskonzeptes der Brandmeldeanlage und der Schutzzielausrichtung der Brandmeldeanlage nachzuweisen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit fällt der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises.

Abschnitt 4

Betrieb

4.1 Pflichten des Betreibers

4.1.1

Das FSD, das FSE sowie die Objektschlüssel sind in Verantwortung des Betreibers regelmäßig zu überprüfen.

Ändert sich der Objektschlüssel, so hat der Betreiber ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass dieser im FSD zeitgleich ausgetauscht wird.

Zur Öffnung des FSD oder Betätigung des FSE ist beim Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises eine schlüsselberechtigte Person anzufordern.

4.1.2

Bei Auslösung der BMA erfolgt die Rückstellung ausschließlich durch die Feuerwehr.

Bestandteile der BMA oder weitere brandschutztechnische Einrichtungen (z.B. Brandfallsteuerungen), die nicht über das Feuerwehrbedienfeld rücksetzbar sind, hat der Betreiber in den betriebsbereiten Zustand zu setzen.

4.1.3

Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher :

- auf Anforderung unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen,
- nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen,
- die BMA bei Erfordernis überprüfen zu lassen.

Die Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers oder eines von ihm benannten Verantwortlichen sind im Feuerwehrplan zu hinterlegen und der Integrierten Leitstelle Westmecklenburg mitzuteilen. Bei der Angabe sind nur Personen zu berücksichtigen, die in maximal 30 Minuten am Objekt erscheinen können. Die Angaben müssen stets auf aktuellem Stand sein.

4.2 Grundsatzregeln beim Betrieb

4.2.1 Die Bedienung der feuerwehrrelevanten Bestandteile der Brandmeldeanlage darf bei Auslösung ausschließlich nur durch die Feuerwehr erfolgen.

Ist der Zugriff des Betreibers auf die verschlossenen Teile der Feuerwehr-Peripherie notwendig (z.B. bei Instandhaltung), ist eine schlüsselberechtigter Person bei dem Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises anzufordern.

4.2.2

Der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises ist ermächtigt, die Überprüfung der feuerwehrrelevanten Bestandteile der Brandmeldeanlage vorzunehmen.

4.2.3

Wenn die Betriebssicherheit der BMA nicht mehr gewährleistet ist, kann durch den Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises die Abschaltung der Übertragungseinrichtung veranlasst werden. Der Betreiber der BMA wird im Voraus schriftlich über die beabsichtigte Abschaltung informiert.

Mit der Abschaltung der Übertragungseinrichtung einer bauordnungsrechtlich erforderlichen Brandmeldeanlage steht der genehmigte Zustand einer baulichen Anlage in Frage. Die genehmigende Bauordnungsbehörde des Landkreises ist in die Entscheidung einzubinden.

4.2.4

Ist für Wartungs- und Inspektionsarbeiten eine Auslösung der Übertragungseinrichtung erforderlich, so muss dies entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Konzessionär abgehandelt werden.

4.2.5

Eine Abschaltung von bauordnungsrechtlich erforderlichen Brandmeldeanlagen darf nur über den Konzessionär und mit Genehmigung der Bauordnungsbehörde des Landkreises erfolgen.

4.2.6

Auf Verlangen des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz / Vorbeugender Brandschutz des Landkreises ist der Betreiber verpflichtet, Änderungen an der Brandmeldeanlage vornehmen zu lassen, die dem sicheren Betrieb der Brandmeldeanlage, der Vermeidung von Falschalarmen und der Anpassung an den Stand der Technik dienen.

4.3 Revision

4.3.1

Der Konzessionär nimmt über die Hauptclearingstelle nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch den Betreiber der Brandmeldeanlage die Revisionsschaltung vor. Ist der Revisionsvorgang beendet, teilt der Abmeldende dies dem Konzessionär mit, der die Revisionsschaltung daraufhin zurücknimmt.

In einem Revisionskonzept des Konzessionärs mit der Integrierten Leitstelle Westmecklenburg ist dazu näheres zu regeln.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Die Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle der Feuerwehr ist mit Wirkung 03.02.2020 gültig.

Gleichzeitig treten die technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen vom 01.04.2018 außer Kraft.

Parchim, den 03.02.2020



Stefan Sternberg
Landrat

Anlagen 1

Konzessionär / Zertifizierte Nebenclearingstellen (Stand 03.02.2020)

Konzessionär Stand 1.1.2016:

SIEMENS AG
Industriestr. 15
18069 Rostock

Tel.: 0381 - 782210
E-Mail: michael.steinfurth@siemens.com

Zertifizierte Nebenclearingstellen:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Lise - Meitner - Ring 7
18059 Rostock

Tel.: 0381 - 8080229

Anlage 2

Eingangsvoraussetzungen für die Zulassung als zertifizierter Errichter und als zertifizierter Errichter mit Nebenclearingstelle (Stand 03.02.2020)

Für eine Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen auf die Hauptclearingstelle des Konzessionärs ist der Nachweis als zertifizierter Errichter (ZE) erforderlich.

1. Für die Phasen der Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung muss eine Zertifizierung der Kompetenz durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle vorliegen (Errichterfirma, Fachfirma).
2. Es ist ein Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001 mit Zertifizierung nachzuweisen.
3. Die verantwortliche Person des Errichters muss gemäß DIN 14675 und VdS 2129 zertifiziert sein.
4. Eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit ist beizubringen.
5. Für Bereitschaftsdienst, Reaktionszeiten und Umsetzung von Störungsbeseitigungen ist ein Nachweis mit einer Eigenerklärung auf Grundlage der DIN VDE 0833 und der DIN 14675 zu erbringen.
6. Es ist ein Nachweis für eine zuständige Elektrofachkraft GMA zu erbringen.
7. Für den zertifizierten Errichter mit Nebenclearingstelle ist eine Zertifizierung nach DIN EN 50518 erforderlich.
8. Für den zertifizierten Errichter mit Nebenclearingstelle ist eine Übereinstimmungserklärung zu VdS 2471 erforderlich.
9. Für den zertifizierten Errichter mit Nebenclearingstelle ist eine Bescheinigung der Bundesnetzagentur notwendig, dass der Netzbetreiber gemäß § 4 Telekommunikationsgesetz registriert wurde.

Die Zulassung ist bei der Integrierten Leitstelle Westmecklenburg zu beantragen.

Die Integrierte Leitstelle Westmecklenburg behält sich Aktualisierungen und Fortschreibungen der Zulassungsbedingungen vor.

Anlage 3

Anforderungen an Übertragungseinrichtungen (Stand 03.02.2020)

Eine Umschaltung von Übertragungseinrichtungen auf die Hauptclearingstelle durch zugelassene Fachrichter ist möglich. Hierfür sind folgende Voraussetzung erforderlich und nachzuweisen:

1. Zulassung der Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen durch den Konzessionär
2. Möglichkeit der differenzierten Meldungsübertragung
3. Jede Meldungsübertragung über eine separate Schnittstelle nach DIN 14675
4. Jede Meldungsübertragung über eine eigene Meldenummer
5. Möglichkeit, mehrere BMA anzuschließen
6. Übertragung von Alarmierungsrückmeldungen getrennt für jede separate Meldungsübertragung
7. Möglichkeit, andere GMA über geeignete Schnittstelle anzuschließen
8. Errichtung und Betrieb gemäß DIN VDE 0833 in der jeweils aktuellen Fassung
9. Eigene Stromversorgung und Sicherheitsstromversorgung
10. Errichtung und Betrieb der Übertragungseinrichtung durch zertifizierten Fachrichter mit Zulassung durch die Brandschutzdienststelle
11. Fähigkeit, den ersten Übertragungsweg gemäß DIN 14675 Anhang A als feststehende Verbindung in einem IP-Netz anzusteuern

Anlage 4

Antragsformular für Aufschaltung (Muster, Stand 03.02.2020)

Anschaltersuchen an den Konzessionär

für einen Teilnehmeranschluss zur Übertragung von Gefahrenmeldungen auf die Leitstelle

Standort der Gefahrenmeldeanlage:

Name/Firma _____

Straße _____

PLZ Ort _____

Ansprechpartner: _____ Tel.: _____

Fax: _____

Vertragsnehmer: *(rechtsverbindliche Firmierung angeben)*

Name/Firma _____

Straße _____

PLZ Ort _____

Ansprechpartner: _____ Tel.: _____

Fax: _____

Instandhalter / Errichter der vorhandenen Brandmeldeanlage

Anlagenbezeichnung / Typ: _____

Name/Firma _____

Straße _____

PLZ Ort _____

Ansprechpartner: _____ Tel.: _____

Fax: _____

Wunschtermin für die Bereitstellung der Übertragungseinrichtung: _____

(Für die komplette Abwicklung bis zur Inbetriebnahme benötigen wir eine Vorlaufzeit von ca. 4 Wochen)

Die **Störungsmeldung** der Brand-/ Einbruchmeldeanlage muss gemäß DIN VDE 0833 an einer **ständig besetzten Stelle** angezeigt werden.

Wünschen Sie ein Angebot für die Aufschaltung der Störmeldung auf die Serviceleitstelle des Konzessionärs?

Ja

Nein – Störungsmeldung geht zu:

Senden Sie dieses vollständig ausgefüllte Formular an den Konzessionär (Anlage 1).

Anlage 5

Feuerwehrschißung des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Stand 03.02.2020)

Umstellschloss FSD Schließung	Rundzylinder FSE Schließung	Profil-Halbzylinder FBF / FAT / FIBS
<p style="text-align: center;">LWL 236 zu beziehen über Kruse Sicherheitssysteme</p> <p>Freigabe durch FD38 Brand- und Katastrophenschutz / vorbeugender Brandschutz</p> <p>unter Beachtung der Anlage 5 a</p>	<p style="text-align: center;">LWL 236 zu beziehen über Kruse Sicherheitssysteme</p> <p>Freigabe durch FD38 Brand- und Katastrophenschutz / vorbeugender Brandschutz</p> <p>unter Beachtung der Anlage 5 a</p>	<p style="text-align: center;">PZ des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu beziehen über FD38 Brand- und Katastrophenschutz / vorbeugender Brandschutz</p> <p>unter Beachtung der Anlagen 5 a und 5 b</p>

Anlage 5 a:

Ergänzende Hinweise zum Erwerb der Feuerwehrschießung des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

Erwerb beim Landkreis Ludwigslust-Parchim:

Profil-Halbzylinder für FBF / FAT / FIBS

1. Abruf des Bestellformulars.
Bestellen zum Selbstkostenpreis gemäß Anlage 5 b
beim Landkreis Ludwigslust-Parchim,
FD 38 Brand- und Katastrophenschutz / vorbeugender Brandschutz
E-Mailkontakt: vorbeugender-brandschutz@kreis-lup.de .
2. Nach Erhalt der Bestellbestätigung,
Erstattung der durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim verauslagten Kosten
durch Überweisung, an nachfolgendes Konto,
unter Angabe des in der Bestellbestätigung angegebenen
Verwendungszweckes:

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18
3. Die Schlösser werden nach Zahlungseingang vom FD 38 Brand- und
Katastrophenschutz / vorbeugender Brandschutz eingebaut.

Erwerb bei Firma KRUSE:

Umstellschloss FSD Schließung und Rundzylinder FSE Schließung

1. Bestellung und Kauf der Schließungen bei Firma Kruse Sicherheitssysteme
GmbH & Co. KG.
2. Erwirken der Freigabe durch Übermittlung der Auftragsbestätigung der Firma
Kruse an den Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD 38 Brand- und
Katastrophenschutz / vorbeugender Brandschutz.
3. Die Schlösser werden durch Firma Kruse an den Landkreis ausgeliefert und
vom FD 38 Brand- und Katastrophenschutz / vorbeugender Brandschutz
eingebaut.

Anlage 5 b:**Erstattung der durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim
verauslagten Kosten:**Selbstkostenpreis pro Stück Stand 03/2020:

Artikel:	Anzahl:	Netto EP:	MwSt.19,00 %	Brutto EP:
Profil-Halbzylinder Gleichschließung	1	31,60 €	6,01 €	37,61 €
		Selbstkostenstückpreis:		37,61 €

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

